

Dienstvereinbarung

zwischen
der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Leiter des evangelischen Stadtkirchenamtes Karlsruhe
und
der Mitarbeitervertretung (MAV) der evang. Kirchengemeinde Karlsruhe, vertreten durch die Vorsitzende
über

Nichtraucherschutz

Präambel

Die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Schutz der Gesundheit sind für die Evangelische Kirchengemeinde Karlsruhe von grundsätzlichem Interesse. Die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung befürworten daher Regelungen, die die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern. Nach heutigem Kenntnisstand kann man davon ausgehen, dass das Einatmen von Tabakrauch nicht nur eine Belästigung, sondern eine Gesundheitsgefährdung darstellt.

Um der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 5 Arbeitsstättenverordnung Rechnung zu tragen, wird zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe folgende Dienstvereinbarung „Nichtraucherschutz“ geschlossen:

§ 1 Grundsatz

Nichtrauchen bzw. eine rauchfreie Atemluft ist Grundvoraussetzung für die Gesundheit und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz und dient so dem Schutze der Beschäftigten. Gemäß § 5 ArbStättV haben die Beschäftigten einen Anspruch auf einen tabakfreien Arbeitsplatz.

§ 2 Maßnahmen

- Rauchen in den Räumen des Stadtkirchenamtes ist nicht gestattet. Sofern Raucherinnen und Raucher darauf angewiesen sind, während der Arbeitszeit Tabakwaren zu konsumieren, können sie dies nur in den ausgewiesenen Raucherzonen. Raucherzonen sind die Balkone und der Außenbereich.
- Rauchen in den Dienstfahrzeugen ist nicht gestattet.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtkirchenamtes Stephanienstr. 98 – 100 und den Regiebetrieben. Durch Hinweise und entsprechende Vertragszusätze wird sichergestellt, dass auch Fremdfirmen, Besucher und Gäste an die den Nichtraucherschutz regelnden Vereinbarungen gebunden sind.

§ 4 Ziele

Ziele dieser Dienstvereinbarung sind:

- Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Verbesserung des Arbeitsklimas
- Schutz und Erhaltung der Gesundheit der Nichtraucherinnen und Nichtraucher durch Abwehr von tabakbedingten Gesundheitsgefahren
- Hinweise und Angebote zur Raucherentwöhnung, zur Krankheitsverhütung und Gesundheitsförderung.

§ 5 Verantwortlichkeit

Jede/r Vorgesetzte trägt in ihrem/seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge, dass die Regelungen dieser Vereinbarung bekannt gemacht und deren Umsetzung sichergestellt werden.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Dienstvereinbarung tritt am 01.10.08 in Kraft.

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung, unverzüglich über den Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung zu verhandeln. Die Dienstvereinbarung wirkt nach bis zum Inkrafttreten einer neuen Dienstvereinbarung.

Karlsruhe, den 12.10.08

für die Dienststellenleitung

für die Mitarbeitervertretung